

BE_ZIVILSTRAF BK 2020 281 vom 28. Oktober 2020

BE Obergericht, 2020-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2020_281

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2020 281 du 28 octobre 2020

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2020 281 del 28 ottobre 2020

Regeste

Einstellung | Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

F._____ erstattete am 25. Februar 2019 bei der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland Anzeige gegen A._____, B._____, C._____ und D._____ (nachfolgend: Beschuldigte 1-4) wegen Erschleichens einer falschen Beurkundung sowie Anstiftung dazu und wegen unwahrer Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden sowie Anstiftung hierzu; dies im Zusammenhang mit der J._____ AG. Dieselben vier Beschuldigten wurden am 27. Februar 2020 vom Vater von F._____, H._____, bei der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland angezeigt (wegen «a) Behauptung! Darstellung unwahrer Angaben in einer Urkunde [Generalversammlungsprotokoll]; b) Daraus resultierend Abhaltung einer Verwaltungsratssitzung die nicht hätte stattfinden dürfen; c) Unwahre Angaben gegenüber Behörden [Handelsregister] StGB Art. 153»). Beide Verfahren wurden am

E. 5

April 2019 bzw. am 3. Mai 2019 von der Kantonalen Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) übernommen (nachfolgend: Verfahren W 19 448). Am 19. März 2019 reichte der Beschuldigte 4, D._____, seinerseits bei der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland eine Strafanzeige gegen H._____ und F._____ wegen Betrugs, ungetreuer Geschäftsbesorgung, Erschleichens einer falschen Beurkundung, betrügerischen Konkurses, Ungehorsams im Betreibungsverfahren etc. ein. Dieses Verfahren wurde in der Folge an die Kantonale Staatsanwaltschaft Aargau abgetreten, da diese gegen F._____ ein Verfahren in anderem Zusammenhang wegen Misswirtschaft führte. Am 6. Juli 2020 stellte die Staatsanwaltschaft die Strafuntersuchung gegen die Beschuldigten 1-4 ein (Verfahren W 19 448). Dagegen erhoben F._____ und H._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer 1 und 2 resp. Beschwerdeführer), beide vertreten durch Rechtsanwalt G._____, am 20. Juli 2020 Beschwerde und beantragten – unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Staats – die Aufhebung der angefochtenen Einstellungsverfügung sowie die Fortführung des Verfahrens W 19 448 gegen die Beschuldigten 1-4 wegen Erschleichens einer falschen Beurkundung, eventualiter Urkundenfälschung und eventualiter unwahren Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden. Im daraufhin eröffneten Schriftenwechsel beantragte die Staatsanwaltschaft in ihrer delegierten Stellungnahme vom 11. August 2020 die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Gleiches taten die Beschuldigten 3 und 4 mit ihrer Eingabe vom

E. 6

F. _____ demgegenüber behauptet in seiner Anzeige, die Beschuldigten hätten am 04.02.2019 bloss vorgegeben, dass das gesamte Aktienkapital der J. _____ AG vertreten gewesen sei. Den Beschuldigten sei bekannt gewesen, dass sie hier etwas gegenüber dem Notar behauptet hätten, was nicht den Tatsachen entsprochen habe. Er sei Namenaktionär der J. _____ AG mit 50% des Aktienkapitals. Zudem sei er „bis zur widerrechtlich abgehaltenen a.o. Generalversammlung“ Verwaltungsratspräsident der Gesellschaft gewesen. Als Beilage zu seiner Strafanzeige hat F. _____ die Zusatzvereinbarung zu den Akten gereicht. Ihm war also bewusst, dass die ihm verbliebene Hälfte der Namenaktien der J. _____ AG blanko indossiert und an C. _____ verpfändet waren. Durch die Einsetzung von D. _____ als Aktionär (und deklaratorischer Eintragung im Aktienbuch) verlor F. _____ seine Aktionärsstellung. Diesen Umstand des Blankoindossaments seines hälftigen Anteils an den Namenaktien der J. _____ AG erwähnt F. _____ in seiner Strafanzeige mit keinem Wort – dies geht aber deutlich aus der von ihm selbst eingereichten Zusatzvereinbarung sowie den von D. _____ eingereichten Beilagen (Namenzertifikate inkl. Indossamente) hervor. F. _____ behauptet nicht, die Beschuldigten hätten das Indossament gefälscht, noch trägt er andere konkrete Verdachtsmomente vor, wonach die Beschuldigten deliktisch auf die Universalversammlung hingearbeitet und/oder eingewirkt hätten. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die einleitende Feststellung im Protokoll der Universalversammlung vom 04.02.2019, dass sämtliche Aktionäre der J. _____ AG anwesend waren, auf strafrechtlich relevante Art und Weise zustande gekommen wäre. Es hat sich somit weder ein Tatverdacht für die Erschleichung einer falschen Beurkundung (Art. 253 StGB) noch für unwahre Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden (Art. 153 StGB) noch zu Anstiftungen hierzu ergeben. Das Verfahren ist demzufolge einzustellen. Das Gleiche gilt in der Konsequenz daraus auch für die damit zusammenhängende Strafanzeige von H. _____. Hier geht es um die K. _____ (mittlerweile in Liq.), dessen Alleinaktionärin die J. _____ AG ist. Er behauptet – ebenfalls pauschal – die Feststellung, dass das gesamte Aktionariat der K. _____ AG anlässlich der Universalversammlung vom 11.02.2019 anwesend gewesen sei, stimme nicht. Das gesamte Aktienkapital der K. _____ AG habe der J. _____ AG gehört. Die Beschuldigten seien „in keiner Art und Weise zur Abhaltung dieser a.o. Generalversammlung“ berechtigt gewesen „welche in der Abwahl meiner Person als Verwaltungsrat sowie in der Verweigerung des Zugangs zum Eigentum der K. _____ AG, L. _____ (Ort), gipfelt[e]“. Auch er dokumentierte seine Strafanzeige u.a. mit der bereits behandelten Zusatzvereinbarung vom 01.05.2017. Was die Zusammensetzung des Aktionariats der J. _____ AG anbelangt, so kann auf vorne Gesagtes verwiesen werden. Im fraglichen Zeitpunkt (11.02.2019) waren sämtliche Namenaktien der J. _____ AG in den Händen von D. _____ und C. _____. Wie bereits bei der J. _____ AG ist auch bei der K. _____ AG nicht ersichtlich, inwiefern die Beschuldigten die von H. _____ (z.T. sinngemäss) angezeigten Tatbestände der Erschleichung einer falschen Beurkundung (Art. 253 StGB) bzw. der unwahren Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden (Art. 153 StGB) erfüllt haben sollen. Mangels erhärteten Tatverdachts ist auch hier das Verfahren gestützt auf Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO einzustellen. 4. 4.1 Gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft namentlich die Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (Bst. a). Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz «in dubio pro duriore» zu

richten. Dieser ergibt sich aus dem Legalitätsprinzip und verlangt, dass das Verfahren im Zweifel seinen Fortgang

E. 7

nimmt. Mit anderen Worten darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden. Bei der Beurteilung dieser Frage verfügt die Staatsanwaltschaft über einen gewissen Spielraum (BGE 138 IV 186 E. 4.1). Hin- gegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, An- klage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Frei- spruch. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1 und 138 IV 86 E. 4.1.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_918/2014 vom 2. April 2015 E. 2.1.1). 4.2 Die Beschwerdeführer verlangen die Fortführung des Strafverfahrens wegen Er- schleichens einer falschen Beurkundung, eventualiter Urkundenfälschung und eventualiter unwahren Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden. Gemäss Art. 253 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) hat sich der Erschleichung einer falschen Beurkundung zu verantworten, wer durch Täu- schung bewirkt, dass ein Beamter oder eine Person öffentlichen Glaubens eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet, namentlich eine falsche Unter- schrift oder eine unrichtige Abschrift beglaubigt, wer eine so erschlichene Urkunde gebraucht, um einen andern über die darin beurkundete Tatsache zu täuschen. Der Urkundenfälschung macht sich strafbar, wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern ei- nen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt sowie eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht (Art. 251 Ziff. 1 StGB). Falschbeurkunden bedeutet das Errichten einer echten, aber unwahren Urkunde, bei welcher der wirkliche und der in der Urkunde enthaltene Sachverhalt nicht übereinstimmen (BGE 138 IV 130 E. 2.1). Gemäss Art. 153 StGB wird bestraft, wer eine Handelsregisterbehörde zu einer unwahren Eintragung veranlasst oder ihr eine eintragungspflichtige Tatsache verschweigt. 4.3 Die Beschwerdeführer rügen zusammengefasst, die Staatsanwaltschaft habe «in falscher zivilrechtlicher Würdigung des Sachverhalts das Verfahren zu Unrecht» eingestellt. Sie sind der Auffassung, dass betreffend die blanko indossierten Na- menaktien kein Eigentumsübergang stattgefunden habe. Im Zeitpunkt der a.o. Uni- versalversammlung der J. _____ AG sei der Beschwerdeführer 1 nach wie vor Aktionär resp. Eigentümer der Hälfte der Aktien (Aktien Nrn. 1-500) gewesen. Er sei jedoch nicht geladen gewesen, weshalb nicht davon gesprochen werden könne, dass anlässlich dieser Versammlung wie auch derjenigen der K. _____ AG das gesamte Aktienkapital vertreten gewesen sei. Zwar sei unbestritten, dass der Ak- tienanteil des Beschwerdeführers 1 an der J. _____ AG am 1. Mai 2017 an die Beschuldigte 3 verpfändet worden sei. Durch diesen Vorgang würden jedoch die Aktionärsrechte an den verpfändeten Aktien nicht berührt. Diese würden weiterhin durch den Pfandgeber (und damit vorliegend durch den Beschwerdeführer 1) – und

E. 8

nicht durch die Pfandgläubigerin (die Beschuldigte 3) – ausgeübt (Art. 905 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs [ZGB; SR 210]). Weiter seien sogenannte Ver-

fallsverträge, denen zufolge der Pfandgläubiger bei Nichtbefriedigung direkt Eigentümer der Pfandsache werde, von Gesetzes wegen ausgeschlossen (Art. 894 ZGB). Weiter führen die Beschwerdeführer unter Hinweis auf BGE 123 IV 132 aus, dass den Universalversammlungsprotokollen von Aktiengesellschaften Urkundenqualität zukomme, soweit sie – wie hier – Grundlage für eine Eintragung im Handelsregister bilden. Der Vorsitzende der Universalversammlung begehe eine Täuschung über die Tatsache der notwendigen Voraussetzung für eine Universalversammlung, wenn er tatsachenwidrig die Anwesenheit von 100 % der Aktien gegenüber dem beurkundenden Notar bestätige. Es erfolge auch eine Täuschung über die Gültigkeit der vom Notar beurkundeten Versammlung und der Versammlungsbeschlüsse. Durch die Anmeldung von solchen unrechtmässigen Versammlungsbeschlüssen in Bezug auf die Absetzung und Neuwahl von Verwaltungsräten erfolge schliesslich eine Täuschung des Handelsregisterführers über rechtlich erhebliche Tatsachen, nämlich die Gültigkeit der Universalversammlung und der dort vorgenommenen Wahlen und Beschlüsse. Solche Handlungen würden mehrfach die objektiven Tatbestände der mittelbaren Falschbeurkundung im Sinn von Art. 251 Ziff. 1 StGB und der Erschleichung einer falschen Beurkundung nach Art. 253 StGB erfüllen. Da sowohl die Universalversammlung vom 4. Februar 2019 als auch die dort getroffenen Beschlüsse über die Absetzung des Beschwerdeführers 1 und die Einsetzung des Beschuldigten 1 nicht rechtmässig gewesen seien, habe es auch bei der Universalversammlung der K. _____ AG vom 11. Februar 2019 an den notwendigen Voraussetzungen gefehlt, was strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehe. Die Rolle/Beteiligungsform der Beschuldigten – insbesondere diejenige der Beschuldigten 3 und 4 – sei im weiteren Verfahren zu ermitteln. 4.4 Der Beschuldigte 4 führt in seiner Stellungnahme vom 22. September 2020 aus, dass sämtliche anlässlich der Universalversammlungen getätigten Handlungen eine Reaktion auf die Machenschaften der Beschwerdeführer und rechtmässig gewesen seien. Nach dem Verkauf seiner Firma (K. _____ AG) habe er feststellen müssen, dass sich der Beschwerdeführer 1 resp. die Beschwerdeführer nicht an das Vereinbarte gehalten hätten. Es sei zu unrechtmässigen Entwendungen und Veräusserungen des Inventars der K. _____ AG und zum Abzug liquider Mittel aus der J. _____ AG gekommen. Um diesen Machenschaften der Beschwerdeführer Einhalt zu gebieten und die verbliebenen Aktiven der K. _____ AG und der J. _____ AG und damit die noch offene Kaufpreisrestanz von CHF 690'000.00 zu sichern, hätten sich sofortige Sicherungsmassnahmen aufgedrängt. Deshalb hätten sie auf die in der Zusatzvereinbarung vom 1. Mai 2017 explizit hierfür getroffenen Bestimmungen zurückgegriffen. Konkret habe er, der Beschuldigte 4, seine Ehefrau (die Beschuldigte 3) beauftragt, den (blanko indossierten) Aktienanteil des Beschwerdeführers 1 an der J. _____ AG auf ihn zu übertragen. Daraufhin habe die Beschuldigte 3 die hierfür nötigen Dispositionen getroffen und ihn im entsprechenden Blanko-Indossament auf der Rückseite des Nameaktienzertifikats J. _____ AG Nr. 1 per 4. Februar 2019 als Indossatar (bzw. Erwerber der Aktien Nr. 1-500) eingefügt. Dies habe zur Folge gehabt, dass das

E. 9

Aktionariat der J. _____ AG nicht mehr hälftig durch die Beschuldigte 3 und den Beschwerdeführer 1, sondern neu hälftig durch die Beschuldigten 3 und 4 getragen worden sei. Im Aktienbuch der J. _____ AG sei dieser Aktionärswechsel noch gleichentags eingetragen worden. Weiter sei angezeigt gewesen, den Beschwerdeführern die Handlungsfähigkeit zu entziehen, die diese kraft ihrer Organstellung bzw. entsprechender

Bevollmächtigung in den Gesellschaften noch innegehabt und seit der Übernahme der K._____ AG schamlos ausgenutzt hätten. Mit anderen Worten hätten der Beschwerdeführer 1, F._____, als Verwaltungsratspräsident der J._____ AG und der Beschwerdeführer 2, H._____, als einziges Verwaltungsratsmitglied der K._____ AG per sofort abgesetzt werden müssen. Deswegen sei noch am 4. Februar 2020 eine a.o. Generalversammlung resp. Uni- versalversammlung der J._____ AG durchgeführt worden, zu welcher der Vor- sitzende A._____ (Beschuldigter 1) ordnungsgemäss sämtliche Vertreter des Aktionariats (d.h. neu die Beschuldigten 3 und 4) und auch das Verwaltungsrats- mitglied, B._____ (Beschuldigter 2), geladen habe. Anlässlich dieser a.o. Gene- ralversammlung sei der Beschwerdeführer 1 per sofort von seinem Amt als Verwal- tungsratspräsident abgewählt und gleichzeitig A._____ als neuer Verwaltungsratspräsident eingesetzt worden. Mit Beschluss vom 11. Februar 2019 sei sodann der Beschwerdeführer 2, H._____, im Rahmen einer a.o. Generalversammlung der K._____ AG von seinem Amt als einziges Mitglied des Verwaltungsrats ab- gewählt und durch A._____ (Beschuldigter 1) ersetzt worden. Auch zu dieser a.o. Generalversammlung seien ordnungsgemäss sämtliche Vertreter des Aktien- kapitals der K._____ AG (Alleinaktionärin J._____ AG, vertreten durch die Verwaltungsräte B._____ und A._____) wie auch die Inhaber der Aktien, die Beschuldigten 3 und 4, geladen worden. 4.5 Die Staatsanwaltschaft hält den beschwerdeführerischen Argumenten, insbesonde- re demjenigen, wonach sie den Sachverhalt zivilrechtlich falsch gewürdigt habe, was folgt entgegen: Art. 684 OR regelt die Ausgabe und Übertragung von Namenaktien. Dessen Abs. 2 hält fest: «Die Übertragung durch Rechtsgeschäft kann durch Übergabe des indossierten Aktientitels an den Erwer- ber erfolgen.» Für Namenaktien ist eine schriftliche Indossierung vorgeschrieben. Diese kann jedoch, wie vorliegend geschehen und gesetzlich vorgesehen, blanko erfolgen (Art. 1003 Abs. 2 OR; DU PAS- QUIER/WOLF/OERTLE, in: Basler Kommentar OR II, 5. Aufl., N. 5 zu Art. 684; VON DER CRONE, Aktien- recht, 2014, §3, Rz. 44, S. 129; EGGLE, Das schleichende Ende der Anonymität des Aktionärs, 2018, S. 121; BGE 81 II 197 E. 4 in fine). Art. 1004 Abs. 2 Ziff. 1 OR sieht vor, dass der Inhaber eines Blanko- indossaments dieses mit seinem Namen oder mit dem Namen eines anderen ausfüllen kann. Genau dies ist vorliegend geschehen: Die Beschuldigte 3 setzte per 04.02.2019 auf der leeren Stelle im In- dossament ihren Ehemann, D._____ (Beschuldigter 4), ein, was noch gleichentags im Aktienbuch der J._____ AG eingetragen wurde (vgl. Strafanzeige des Beschuldigten 4 vom 19.03.2019, S. 25, Rz. 39, inkl. die dort erwähnten Beilagen). Es kam damit zu einer sogenannten Privatverwertung dieser Aktien. Des Weiteren ist es nicht so, wie in der Beschwerde, S. 6 unten f., dargestellt, dass verpfändete Akti- en ausschliesslich über das Betreibungsamt, verwertet werden dürfen. Ausserhalb eines Konkurses, einer Nachlassstundung oder einer bestehenden Pfändung bzw. Verarrestierung der betreffenden Vermögenswerte wird die Zulässigkeit der Privatverwertung einer Pfandsache von Lehre und Recht-

E. 10

sprechung konstant bejaht (FISCHER/KIESER, Die Privatverwertung von Pfandrechten an Aktien, in: GesKR 2019 S. 355 ff., Ziff. III.1.1., S. 358). Die Vereinbarung der Zulässigkeit einer Privatverwertung kann auch konkludent erfolgen (ibd., FN 31). Auch das von den Beschwerdeführern in diesem Zu- sammenhang vorgebrachte Verbot der Verfallsverträge (Beschwerde, S. 7 oben), steht dem gewähl- ten Vorgehen nicht entgegen – selbst im Falle eines sog. Selbsteintritts (vgl. BAUER/BAUER, in: Basler Kommentar ZGB II, N. 13 ff. zu Art. 894). Beim Selbsteintritt veräussert der Pfandgläubiger die Pfand- sache nicht an einen

Dritten, sondern übernimmt die Pfandsache selbst zu Eigentum. Der (zulässige) Selbsteintritt unterscheidet sich vom verbotenen Verfallsvertrag (Art. 894 ZGB) dahingehend, dass bei einem Selbsteintritt der Pfandgläubiger gegenüber dem Pfandgeber abzurechnen hat, d.h. den Kaufpreis von der besicherten Forderung abzuziehen und einen allfälligen Überschuss herauszugeben hat (FISCHER/KIESER, a.a.O., Ziff. IV.1, S. 367). Gegen die Privatverwertung der verpfändeten Aktien – welche im Übrigen vor mehr als einem Jahr vollzogen wurde – hätten sich die Beschwerdeführer u.U. zeitnah mit zivilrechtlichen Massnahmen zur Wehr setzen können (vgl. FISCHER/KIESER, a.a.O., Ziff. III.3., S. 364 ff.). Dies haben sie – soweit der Staatsanwaltschaft bekannt – unterlassen, bzw. sich auf Laieneingaben an verschiedene Instanzen beschränkt (vgl. die Aktenbezüge beim Regionalgericht Emmental-Oberaargau, Regionalgericht Oberland sowie Handelsgericht, Fasz. 07). Es trifft zu, dass «zivilrechtlich das Verpflichtungs- und das Verfügungsgeschäft strikt auseinander zu halten» sind (Beschwerde, S.7, Hervorhebung hinzugefügt). Inwiefern diese Abgrenzung aber in der vorliegenden Angelegenheit strafrechtlich von Relevanz sein sollte – respektive zu einer anderen Einschätzung der Verdachtslage führen sollte – wird weder konkret dargetan noch erschliesst es sich sonst. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschuldigten 3 und 4 im Wesentlichen nichts anderes gemacht haben, als die vorgesehene Absicherung ihrer offen gebliebenen Kaufpreisrestanz aus dem Verkauf der K. _____ AG in Liq. zu aktivieren. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, welche strafrechtlich weiter zu verfolgen wären. Dasselbe gilt selbstredend auch für die von den Beschwerdeführern ebenfalls mit Strafanzeige ins Auge gefassten Beschuldigten 1 und 2. 4.6 Die angefochtene Verfügung erweist sich als rechtmässig. Es kann auf die zutreffende rechtliche Begründung der Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung und ihrer Stellungnahme (E. 3.3 und E. 4.5 hiervor) sowie auf die Ausführungen des Beschuldigten 4 (E. 4.4 hiervor) verwiesen werden. Die Beschwerdekammer schliesst sich diesen integral an. Hervorzuheben resp. zu ergänzen ist in aller Kürze was folgt: Zentral für die Frage, ob sich die Beschuldigten eines strafbaren Verhaltens schuldig gemacht haben, ist vorliegend, ob anlässlich der Universalversammlung der J. _____ AG vom 4. Februar 2019 das gesamte Aktionariat anwesend gewesen ist. Gemäss Art. 701 Abs. 2 OR kann im Rahmen einer solchen Versammlung über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden (worunter auch die Wahl des Verwaltungsrats fällt [Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR]). Bis zum 4. Februar 2019 waren die Beschuldigte 3 und der Beschwerdeführer 1 unbestrittenermassen Aktionäre der J. _____ AG. Am 4. Februar 2019 hat jedoch bezüglich des Aktienanteils des Beschwerdeführers 1, welcher von diesem im Jahr 2017 blanko indossiert an die Beschuldigte verpfändet worden war, ein Eigentümerwechsel stattgefunden. Auch

E. 11

wenn den Beschwerdeführern darin beizupflichten ist, dass eine Blankoindossierung von Namenaktien und eine Verpfändung derselben nicht zu einem Eigentumsübergang führt und der Pfandgeber weiterhin die Aktionärsrechte ausübt, verkennen sie, dass nicht die Verpfändung der Namenaktien am 1. Mai 2017, sondern die Einsetzung des Beschuldigten 4 als Indossatar im Blanko-Indossament auf der Rückseite des Namenaktienzertifikats J. _____ AG Nr. 1 durch die Beschuldigte 3 zu einem Eigentümerwechsel geführt hat. Zur Übertragung der Namenaktien bedarf es grundsätzlich nur der Indossierung und Übergabe der Urkunden (Art. 684, Art. 967 und Art. 1003 OR). Dass anlässlich der Universalversammlungen protokolларisch die Anwesenheit des gesamten Aktionariats

festgehalten worden ist, ist demzufolge nicht tatsachenwidrig. Soweit den Umstand betreffend, dass die Beschuldigte 3 den Beschuldigten 4 auf den ihr vom Beschwerdeführer 1 verpfändeten (blanko indossierten) Namenaktien der J. _____ AG als Indossatar eingesetzt hat, geht die Beschwerdekammer mit der Staatsanwaltschaft einig, dass es sich hierbei um eine rechtlich zulässige Privatverwertung gehandelt hat. Das Verbot von sogenannten Verfallsverträgen (Abrede, wonach dem Gläubiger im Fall der Nichtbefriedigung der Pfandgegenstand als Eigentum zufallen soll [Art. 894 ZGB]) ist nicht tangiert. Es kann auch hier auf die rechtlich zutreffenden Ausführungen der Staatsanwaltschaft in E. 4.5 hiuvor verweisen werden. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer, welcher erst im Beschwerdeverfahren Einsicht in die amtlichen Akten erhalten hat, warf in der Beschwerde noch die Frage auf, wie die verpfändeten Aktien, die sich gemäss Zusatzvereinbarung vom 1. Mai 2019 in einem Bankdepot hätten befinden sollen, über welches die Parteien unter Einhaltung des Vertrags nur gemeinsam hätten verfügen können, aus dem Tresorschliessfach an den Beschuldigten 1 resp. den Beschuldigten 2 übergegangen seien, und verlangte, dass dieser Frage in weiteren Verfahren nachzugehen sei (Beschwerde S. 10). Dazu kann jedoch auf die schriftliche Stellungnahme des Beschuldigten 2 vom 28. November 2019 verwiesen werden, gemäss welcher der Beschwerdeführer 1 anlässlich des Unternehmenskaufs von Mai 2017 die Aktien der Beschuldigten 3 zur Sicherstellung des Kaufpreises übergeben haben soll. Seinen Ausführungen zufolge seien die Aktien bereits damals zediert und vom Beschwerdeführer 1 originalunterzeichnet worden, damit der Vorgang möglichst schnell und problemlos vonstattengehen könne, sofern der Beschwerdeführer 1 resp. die J. _____ AG den Kaufpreis nicht bezahlen würde (amtliche Akten pag. 05 010 005). Dies wurde vom Beschuldigten 4 im Beschwerdeverfahren so bestätigt (Stellungnahme vom 22. September 2020, S. 23 Ziff. 36) und blieb von den Beschwerdeführern unwidersprochen. Weitere Abklärungen hierzu erübrigen sich somit. Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführer weder in ihren Strafanzeigen noch in den zivilrechtlichen Verfahren Gegenteiliges geltend gemacht haben. Die Beweisanträge auf Einvernahme der Beschuldigten 3 und 4 sowie von Notar M. _____, in dessen Büroräumlichkeiten die Universalversammlung vom 4. Februar 2019 stattgefunden hat, vermögen an dieser rechtlichen Folgerung nichts zu ändern, weshalb sie abzuweisen sind. In diesem Zusammenhang ist auf die schriftliche Stellungnahme des Beschuldigten 2 zu verweisen, wonach

E. 12

4.7 Zusammenfassend sind keine Anhaltspunkte vorhanden, wonach die einleitende Feststellung im Protokoll der Universalversammlung vom 4. Februar 2019, dass sämtliche Aktionäre der J. _____ AG anwesend seien, auf strafrechtlich relevante Art und Weise zustande gekommen ist. Dasselbe gilt hinsichtlich der Universalversammlung der K. _____ AG vom 11. Februar 2020. Zum damaligen Zeitpunkt waren sämtliche Namenaktien der J. _____ AG im Eigentum der Beschuldigten 3 und 4. Es hat sich somit weder ein Tatverdacht für eine Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) noch für die Erschleichung einer falschen Beurkundung (Art. 253 StGB) und für unwahre Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden (Art. 153 StGB) oder für Anstiftungen hierzu ergeben. Entsprechend war das Verfahren in Anwendung von Art. 319 Abs. 1 Bst. a StPO richtigerweise einzustellen. Würde dieser Sachverhalt angeklagt und durch ein Sachgericht beurteilt, resultierten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschliesslich Freisprüche. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde unbegründet und daher abzuweisen. 5. Im

Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens die Verfahrenskosten (Art. 428 Abs. 1 StPO). Als unterliegend gilt auch diejenige Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 2'000.00, sind demzufolge unter solidarischer Haftbarkeit den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 418 Abs. 2 StPO). Der nicht anwaltlich vertretenen Beschuldigten 3 sind im Beschwerdeverfahren keine entschädigungswürdigen Nachteile erwachsen (Art. 430 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO). Es ist ihr daher keine Entschädigung auszurichten. Demgegenüber hat der anwaltlich vertretene Beschuldigte 4 Anspruch auf angemessene Entschädigung seiner Aufwendungen für die Ausübung seiner Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO). Der Beizug eines Rechtsvertreters war geboten. Da Rechtsanwalt E._____ weder eine Honorarnote eingereicht noch die Einreichung einer solchen angekündigt hat, wird die Entschädigung nach pflichtgemäsem Ermessen festgesetzt. Bezugnehmend auf Art. 17 Abs. 1 der Parteikostenverordnung (PKV; BSG 168.811) und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Rechtsanwalt E._____ im Namen des Beschuldigten 4 die Strafanzeige vom 19. März 2019 gegen die Beschwerdeführer verfasst hat und in der hier interessierenden Stellungnahme auf die Ausführungen in der Strafanzeige zurückgreifen konnte, wird die Entschädigung auf pauschal CHF 1'981.70 bestimmt (Honorar CHF 1'800.00, Auslagen CHF 40.00 plus 7.7% MWST). Mit Blick auf das Verursacherprinzip haben die Beschwerdeführer unter solidarischer Haftbarkeit diese Entschädigung an den Beschuldigten 4 zu bezahlen (Urteile des Bundesgerichts 6B_273/2017 vom 17. März 2017 E. 2, 6B_406/2017 vom 6. Juni 2017 E. 3, je mit Hinweisen; Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 19 179 vom 3. Juli 2019 E. 14).

E. 13

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.